

Wirtschaftskrise beschleunigt die Marktbereinigung bei Personalberatern

Headhunter in CEE orientieren sich neu

Von WZ-Korrespondentin Karin Bachmann

- Kundenakquise und Erschließung neuer Branchen immer wichtiger.
- Dumping-Preise verzerren den Markt.

Bratislava. Vor kurzem hat das weltweit führende Executive-Search-Unternehmen Kern/Ferry International die Schließung seines Büros in Prag bekannt gegeben.

Das ist das sichtbarste Anzeichen für eine Marktbereinigung unter den Headhuntern in den östlichen Nachbarländern.

Personalberater tun sich derzeit nicht nur wegen eines Auftragsrückgangs bei ihren Stammkunden schwerer als vor der Krise. In Zeiten deutlich steigender Arbeitslosigkeit ist außerdem auch gut qualifizierten Arbeitskräften ein sicherer, wenn auch nicht so gut bezahlter Job lieber als ein jederzeit kündbarer Spitzenposten. Somit ist es teilweise schwierig geworden, geeignete Fach- und Führungskräfte zu finden.

Headhunter müssen nun ein besonderes Durchhaltevermögen an den Tag legen, weil Kündigungen für sie auch bei wirtschaftlichen Engpässen eher die Ausnahme sein sollten. Schließlich kann sich ein gefeuerter Personalberater jederzeit selbständig machen und zum Konkurrenten werden.

Dies gilt zwar für alle Märkte, in Polen, Tsche-



Die Personalberater in Osteuropa müssen sich neu aufstellen. Foto: bilderbox

chien, der Slowakei und Ungarn zeigen sich jedoch verschiedene Charakteristika. Der weltweit führenden Personalberatung Heidrick & Struggles International zufolge gehören Polen und Tschechien zu den „Umsatzträgern“, für Ungarn rechnet Kienbaum erst im kommenden Jahr wieder mit einer wachsenden Nachfrage nach qualifiziertem Personal.

Oliver Schmitt, der mit seinem Executive-Search-Unternehmen Teamconsult in Tschechien und der Slowakei vertreten ist, verzeichnet seit kurzem in Tschechien wieder Geschäftszahlen wie vor der Krise.

In der Slowakei hingegen stagniert das Geschäft. Dort werde es auch noch länger dauern, bis sich der Markt wieder erhole, so Schmitt. Ärgerlich sei, dass einige

Personalberater derzeit mit Dumping-Preisen lockten und damit den Markt verzerren.

Headhunter müssen momentan in zweierlei Hinsicht umlernen. Zum einen müssen sich viele von ihnen in Branchen wie IT, Pharma oder erneuerbare Energien neu orientieren, weil es etwa in der Automobilbranche nicht mehr so gut läuft wie in den Jahren zuvor.

Schlechte Karten ohne Netzwerk

Zum anderen werden sie längst nicht mehr so umworben wie in den vergangenen Jahren. Nun müsse „man mehr rausgehen und präserter am Markt sein“, um Kunden zu gewinnen, sagt Schmitt. Seit einiger Zeit gehört Teamconsult zum internationalen Headhunter-Netzwerk Glasford. Networ-

king sei „kein Phänomen der Krise“, werde aber immer wichtiger, um etwa an Kunden zu kommen, die zuvor in anderen Ländern mit Netzwerk-Partnern zusammengearbeitet haben.

Zudem geht es nicht ohne Ideenreichtum. So gewinnt das sogenannte Outplacement, das der schnellen und reibungslose Wiedereingliederung von Führungskräften dient, stark an Bedeutung.

Schmitt vermittelt seinen Auftraggebern derzeit vor allem Mitarbeiter für den Vertrieb. Im übrigen würden momentan durchaus auch Arbeitskräfte ausgetauscht, die sich zuvor nicht auf ganzer Linie bewährt hätten. Die Aufträge kämen vor allem von Banken und Automobilzulieferern, schlecht laufe es derzeit hingegen bei Rechtsanwälten oder Steuerberatern. ■

Gedruckt - gelesen



Bilanzierung

■ (bin) Dieses Handbuch bietet einen guten Überblick über die gesamte Buchhaltung und Bilanzierung in Unternehmen. Nach einer kurzen Einführung folgt ein Abschnitt über die Buchhaltung mit der Darstellung aller im Geschäftsleben vorkommenden Geschäftsvorfälle und deren Verbuchung. Der dritte Abschnitt erläutert die Bilanzierung am Ende des Geschäftsjahres. Neu eingearbeitet in die sechste Auflage wurden das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2007, das Unternehmensrechtsänderungsgesetz 2008 sowie die Umsatzsteuernovelle 2010. Neu ist auch die Jahresabschlussanalyse.

Bertl Romuald/Deutsch-Goldoni Eva/Hirschler Klaus: *Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch. Sechste Auflage, broschiert, 652 Seiten, 59 Euro, Lexis Nexis 2009.*

Datenschutzrecht

■ Social Networks, Videoüberwachung, Bankgeheimnis oder E-Government werfen datenschutzrechtliche Probleme auf. Auf Grund der fortschreitenden Digitalisierung steht die elektronische Datenverarbeitung gegenüber dem Grundrecht auf Datenschutz in einem immer stärkeren Spannungsfeld. Dieses Handbuch bereitet erstmals sämtliche maßgeblichen Rechtsgebiete unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzrechtes auf. Im ersten Teil stellen die Herausgeber den Rechtsrahmen auf nationaler und europäischer Ebene dar. Der zweite Teil beschäftigt sich mit Fragen des Datenschutzes im öffentlichen Recht wie etwa in den unterschiedlichen Bereichen rund um Gesundheit, Bildung, Wissenschaft, Telekommunikation, Steuerrecht oder E-Government. Das letzte Kapitel behandelt privatrechtliche Materien.

Bauer Lukas/Reimer Sebastian: *Handbuch Datenschutzrecht. 672 Seiten, 88 Euro, WUV-Universitätsverlag 2009.*

Wirtschaftspsychologie

■ „Fünfundzwanzig Prozent der Wirtschaft sind Psychologie“, sagte einst Ludwig Ehrhard, der erste Wirtschaftsminister der Bundesrepublik Deutschland. Diese Erkenntnis hat nichts an Aktualität verloren. Die Wirtschaftspsychologie tut sich bislang schwer, irrationales Verhalten von Marktteilnehmern zu erklären. Die Autorin versucht, diesem Phänomen rund um Erwartungen, Zuversicht und Vertrauen auf den Grund zu gehen. Leider wurde das Buch nur sehr unzureichend überarbeitet und entspricht in weiten Teilen dem Stand der 80er Jahre. ■

Linda Pelzmann: *Wirtschaftspsychologie. Fünfte Auflage, 350 Seiten, 45,95 Euro, Springer 2009.*

Das Verbot der Doppelbestrafung ist in der Europäischen Union nicht nur innerstaatlich, sondern auch völkerrechtlich und europarechtlich verankert.

Mit der Zunahme von Formen transnationaler Kriminalität stellt sich auch die Frage nach dem Strafanklageverbrauch bei im Ausland verurteilten Straftaten.

Innerstaatlich

Das Verbot, einen Beschuldigten wegen einer bestimmten Tat mehrfach mit einem Strafverfahren zu überziehen („ne bis in idem“), gehört zwar zum Kernbestand der Strafverfahrensprinzipien eines jeden Rechtsstaates, ist aber in seiner transnationalen

■ Fußnoten eines Europarechtlers

Von Waldemar Hummer

Das Verbot der Doppelbestrafung

Geltungserstreckung eine vergleichsweise neue Erfindung.

Die Mehrzahl der europäischen Staaten beschränkt diesen Grundsatz auf innerstaatliche Entscheidungen – entsprechende Ausnahmen bilden lediglich die Niederlande, Spanien und Belgien, die eine zwischenstaatliche Geltung des „ne bis in idem“-Grundsatzes anerkennen.

In der Regel wird für die Anerkennung eines Strafanklageverbrauchs die rechtskräftige Aburteilung im eigenen Staat gefordert.

Diese Einschränkung ist mit den einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben vereinbar.

Es findet sich das Verbot der Doppelbestrafung sowohl in Artikel 4 Absatz 1

des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK (1984), als auch in Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (1966), nämlich nur in der Ausgestaltung eines Strafverfolgungshindernisses innerhalb ein und desselben Staates.

Transnational

Innerhalb der Europäischen Union ist der Grundsatz des Verbots der Doppelbestrafung aber transnational ausgestaltet worden.

Dies geschah zum einen durch den Abschluss des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Bestrafung im Jahr 1987 und zum anderen durch Artikel 54 des Schengener Durchführungsüber-

einkommens (SDÜ) aus 1990.

Auf Artikel 54 SDÜ verweist auch die „ne bis in idem“-Regelung des Artikels 50 der Europäischen Grundrechte-Charta, die im Dezember des Jahres 2007 erneut feierlich proklamiert wurde und nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon ebenfalls verbindlich wird.

Nach der Überführung des „Schengen-Besitzstandes“ in das Recht der EU durch das Amsterdamer Überführungsprotokoll und den Rechtsgrundlagenbeschluss des Rates vom Mai 1999 gilt Artikel 54 SDÜ auch zwischen den Mitgliedstaaten der EU – mit Sonderbestimmungen für das Vereinigte Königreich und Dänemark.

Dazu kommen auch noch

die an Schengen assoziierten Staaten Norwegen, Island und die Schweiz.

EuGH

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat bereits in mehreren Verfahren zum Grundsatz „ne bis in idem“ Stellung nehmen müssen, in denen es vor allem um die Frage der Anforderungen an eine rechtskräftige Aburteilung – zum Beispiel in den Fällen Miraglia, van Straaten, Gasparini – aber auch um die Klärung des Vorliegens „derselben Tat“ – vor allem in den Fällen Gözütok, Brügge, van Esbroeck – gegangen war. Bei letzterem Kriterium stellte der EuGH auf das Erfordernis eines „idem factum“



Waldemar Hummer ist Universitätsprofessor für Europa- und Völkerrecht an der Universität Innsbruck. Foto: privat

(dieselbe Tat) und nicht auf das eines „idem crimen“ (dieselbe strafbare Handlung) ab – ansonsten müsste ein in einem Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilter Täter nach einem Grenzübertritt befürchten, in diesem Mitgliedstaat unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt erneut verfolgt zu werden. ■

Alle Beiträge dieser Rubrik unter: www.wienerzeitung.at/europarecht